

Wie man eine Putzhilfe beschäftigt und Schwarzarbeit vermeidet – ein kleiner Ratgeber*

3. Auflage

unter besonderer Berücksichtigung der ab April 2003 geltenden
„Minijob“-Regelungen und der Neuregelung der Unfallversicherung ab
1.1.2006

Ulrike Fischer

„Sie möchten eine Putzhilfe? Für 2–3 Stunden die Woche? Weil Sie sich nicht mehr so gut bücken können, oder weil Sie so ungern saugen? Aber Sie wollen alles legal gestalten? Kein Problem, das ist wirklich ganz einfach. Ich gehe aber davon aus, dass Ihre Putzhilfe wirklich nur für ein paar Stunden die Woche kommt. . . .“

So begann die erste Auflage des Ratgebers „Wie man eine Putzhilfe beschäftigt und Schwarzarbeit vermeidet – ein kleiner Ratgeber“. 2003 war dann eine Neuauflage nötig: Zum 1. April 2003 traten neue Regelungen für „Minijobs“ und „haushaltsnahe Beschäftigungen“ in Kraft. Gegenüber dem in der ersten Auflage¹ beschriebenen Verfahren war überraschenderweise einiges besser geworden. Das Verfahren wurde *etwas* einfacher: Es gibt nur noch eine Ansprechstelle – die Minijob-Zentrale – und die Zahl der Formulare hat abgenommen. Es ist jetzt auch *deutlich* billiger² stundenweise eine Putzhilfe legal zu beschäftigen – wenn man es richtig macht.

Zum 1.1.2006 hat sich der Beitragseinzug zur Unfallversicherung geändert – wenn die Putzhilfe mit dem Haushaltsscheck bei der Minijobzentrale angemeldet ist, kümmert sich die Minijobzentrale um den Einzug. Die entsprechenden Änderungen habe ich in diese dritte Auflage eingearbeitet.

Machen Sie sich aber nicht zuviele Illusionen: Flexibel und einfach zu handhaben sind die Kleinstarbeitverhältnisse immer noch nicht. Kranken-

* Alle Angaben wurden mit Sorgfalt zusammengestellt, aber eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Korrekturen und Ergänzungen bitte senden an michael.solf@landtag.nrw.de. Ich bedanke mich bei der Bundesknappschaft für die Hinweise auf einige Fehler in der Version März 2003.

¹Sie finden die alte Version zum Vergleich immer noch bei www.michael-solf.de.

²Das gilt nur für Minijobs in Privathaushalten. Die „normalen“ Minijobs sind deutlich teurer geworden. Die Abgabenlast ist von 22% auf 26,3% *gestiegen*.

Renten- und Arbeitslosenversicherung, soziale Errungenschaften wie Kündigungsschutz und Urlaubsgeld, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Lohnsteuerkarten, Arbeitgeberpflichten, Arbeitnehmerrechte und Tarifverträge haben mittlerweile ein so dichtes Netz an gegenseitigen Abhängigkeiten gewoben, dass jedes Zupfen an einem Ende das ganze Netz verzerrt. Wer hier eine grundsätzliche Verbesserung erreichen möchte, müsste mal gegen den Zeitgeist handeln und „Entnetzen“ statt immer nur zu „Vernetzen“.

1 Einführung

Sie haben grundsätzlich zwei akzeptable Möglichkeiten eine Putzhilfe zu beschäftigen:

1. Ihre Putzfrau hat bei Ihnen einen Minijob und Sie rechnen mit dem „Haushaltsscheckverfahren“ die Sozialbeiträge ab. Das ist die preiswerteste Möglichkeit. Der bürokratische Aufwand hält sich im Rahmen. Zudem werden Ihnen über die Steuererklärung 10% der Kosten (bis maximal 510 € im Jahr) zurückgegeben.³
2. Sie beschäftigen eine Putzhilfe über eine Dienstleistungsagentur. Das ist nicht ganz billig, es gibt aber bis zu 20% der Kosten über die Steuererklärung zurück. Der bürokratische Aufwand ist gering. Dienstleistungsagenturen sind nicht weit verbreitet, daher steht vielen Haushalten diese Option nicht zur Verfügung.

Dieser Ratgeber beschäftigt sich im Wesentlichen nur mit der ersten Möglichkeit. Es geht hier nur um die stundenweise Beschäftigung einer Putzhilfe im Rahmen eines Minijobs. Wenn Sie mehr als 400 € im Monat bezahlen, gelten andere (viel kompliziertere) Regeln⁴. Wenn Sie Ihre Putzhilfe über eine Dienstleistungsagentur beschäftigen, brauchen Sie wahrscheinlich keinen Ratgeber.

³Das Bundesfinanzministerium hat auf telefonische Nachfrage bestätigt, dass man tatsächlich 10% zurückbekommt. Die 10% werden nicht einfach nur auf das zu versteuernde Einkommen angerechnet, sondern von der Steuerschuld *abgezogen*.

⁴Einige Hinweise auf diese Regeln finden Sie in der ersten Auflage dieses Ratgebers. Ab 1.1.2006 kommt dazu noch die Pflicht, Meldungen zur Sozialversicherung online abzugeben. Ohne Internetanschluss geht es daher gar nicht.

2 Vorbereitung der Einstellung einer Putzhilfe

2.1 Adressen und Links

- Die wichtigste Adresse ist jetzt die **Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft**. Sie ist zuständig für alle Fragen und Meldungen bei geringfügigen Beschäftigungen.

Bundesknappschaft

Minijob-Zentrale

45115 Essen

Fax: 0201 384 97 97 97

minijob@minijob-zentrale.de

www.minijob-zentrale.de

Service-Center

Tel.: 0 18 01 2 00 5 04

Mo – Fr

7.00 h – 19.00 h

Die Minijob-Zentrale versendet auf Anfrage diverse Broschüren mit Informationen zu Minijobs und Haushaltsscheck. Die Broschüren kann man auch von der Internetseite herunterladen.

Ebenfalls empfehlenswert ist auf der Website der Minijob-Zentrale der Abschnitt „Häufige Fragen“, zu finden über www.minijob-zentrale.de/coremedia/generator/mjzportal/de/minijob/HaeufigeFragen

- Die **Deutschen Rentenversicherung** www.deutsche-rentenversicherung.de (früher VDR) hat einen Internetauftritt mit Informationen. Es gibt dort auch den Haushaltsscheck als pdf-Formular zum Ausfüllen am Bildschirm. Ich habe aber Zweifel, dass der Auftritt gepflegt und aktualisiert wird.

www.haushaltsscheck.de

- Beim Deutschen Hausfrauen-Bund können Sie (gegen Bezahlung) die Tarifverträge und einen Leitfaden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der privaten Hauswirtschaft erhalten. Ansonsten gibt es dort keine hilfreichen Informationen. Deutsche Hausfrauen haben anscheinend entweder keine Putzhilfen oder suchen Informationen nicht im Internet.

www.hausfrauenbund.de

- Viele gesetzlichen **Krankenkassen** haben Broschüren zu den neuen Regelungen herausgegeben. Gut gefallen hat mir die der AOK Rheinland. Aber auch dort wird nicht jede Frage fehlerfrei und vollständig beantwortet.

2.2 Suchen Sie sich eine Putzhilfe.

2.2.1 Kann die Kandidatin bei Ihnen einen Minijob aufnehmen?

Erforschen Sie bei jeder Kandidatin⁵ genau die Einkommensverhältnisse⁶, da es zu Ihren Pflichten gehört festzustellen, ob das Haushaltsscheckverfahren angewendet werden kann oder nicht.

Damit das Haushaltsscheckverfahren angewendet werden kann, müssen (mindestens) die folgenden Bedingungen gelten⁷:

Ihre Putzhilfe sollte

- in beliebig vielen Arbeitsverhältnissen insgesamt nicht mehr als 400 € im Monat verdienen.⁸
- oder**
- eine oder mehrere „normale“ Hauptbeschäftigungen⁹ haben und die Stelle bei Ihnen ist ihre erste (zeitlich gesehen) geringfügige Nebenbeschäftigung.

Bei Studenten, Schülern, Rentnern, Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Asylanten, Selbständigen, Auszubildenden muss man eventuell Sonderregeln beachten.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihre Kandidatin alle Bedingungen erfüllt: rufen Sie das Service-Center der Minijob-Zentrale an und fragen Sie um Rat.

2.2.2 Längerfristige Überlegungen

Da Sie Ihre Putzhilfe längerfristig beschäftigen wollen – sonst lohnt sich der ganze Aufwand ja nicht – sollten Sie bei der Auswahl einer geeigneten Person auch mögliche zukünftige Änderungen in den Arbeitsverhältnissen Ihrer Putzhilfe berücksichtigen. Dazu einige Beispiele:

Ihre Putzhilfe hat eine normale versicherungspflichtige Halbtagsstelle als Verkäuferin und nur bei Ihnen einen Minijob. Eine derartige Bewerberin ist ideal. Auch wenn sie später weitere Putzstellen annimmt, oder ihre Halbtagsstelle in eine Vollzeitstelle umwandelt, der Job bei Ihnen ist und bleibt ein Minijob, den Sie mit dem Haushaltsscheckverfahren abrechnen können.

⁵Da geschlechtsneutrale Formulierungen diesen Ratgeber völlig unleserlich machen würden, gehe ich von einer weiblichen Putzhilfe aus.

⁶Ich persönlich finde es ja etwas peinlich so in den finanziellen Angelegenheiten anderer Leute herumzuzwühlen, aber da muss man durch.

⁷Grundbedingung ist immer, dass Sie Ihrer Putzhilfe weniger als 400 € im Monat bezahlen!

⁸Zur Frage, ob Weihnachtsgeld, Überstunden, Geschenke u.s.w. mitgerechnet werden oder nicht, gibt es viel Literatur mit vielen Erklärungen. Achten Sie einfach auf etwas Sicherheitsabstand.

⁹Eine Stelle als Beamtin zählt auch dazu. Was mit Selbständigen ist, ist mir unklar.

Ihre Putzhilfe putzt bei Ihnen für 150 € im Monat. Weiteres Einkommen hat sie erstmal nicht. Einige Monate später nimmt sie eine Halbtagsstelle an. Dieser Fall ist unproblematisch. Der Minijob bei Ihnen bleibt Minijob.

Ihre Putzhilfe putzt bei Ihnen für 150 € im Monat. Weiteres Einkommen hat sie erstmal nicht. Dann nimmt sie zwei weitere Putzstellen à 150 € an. Nun liegt ihr Monateinkommen über 400 €. Das Haushaltsscheckverfahren ist für keinen der drei Arbeitgeber mehr möglich, für alle drei Arbeitgeber steigen die Sozialbeiträge¹⁰, und der Papierkrieg nimmt zu.

Ihre Putzhilfe putzt bei Ihrer Nachbarin für 150 € im Monat. Nun putzt sie zusätzlich bei Ihnen – ebenfalls für 150 €. Weiteres Einkommen hat sie erstmal nicht. Einige Monate später nimmt sie eine Halbtagsstelle an. In diesem Fall erwischt es Sie hart: Die Putzstelle bei der Nachbarin bleibt Minijob, aber der Job bei Ihnen wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Sie müssen die vollen Sozialbeiträge zahlen.

Tipp

Am billigsten und sichersten ist es für Sie, wenn Sie eine Putzhilfe finden, die für einen Minijob in Frage kommt *und* nicht gesetzlich krankenversichert ist *und* eine Hauptbeschäftigung hat. Also z. B. eine Beamtin. Dann sparen Sie die 5% Krankenversicherungsbeiträge und können sich relativ sicher sein, dass Ihnen nicht irgendwann die Kosten über den Kopf wachsen.

2.2.3 Was passiert, wenn Sie Ihre Putzhilfe falsch anmelden oder sich die Verhältnisse ändern?

Das kann leicht passieren. Vielleicht hat sie Ihnen eine weitere Arbeitsstelle verschwiegen, oder sie bekommt woanders eine Gehaltserhöhung, oder sie hat sich verrechnet, oder Sie haben irgendeine Regel nicht richtig verstanden . . .

In diesem Fall ist das neue Gesetz eine echte Beruhigung. Bis zum 31. März 2003 konnte es passieren, dass Sie rückwirkend für mehrere Jahre Sozialbeiträge nachzahlen mussten – selbst wenn Ihre Putzhilfe Sie belogen hatte. Das ist jetzt anders. Die vollen Sozialbeiträge sind erst ab dem Tag fällig, wo ein entsprechender Bescheid vorliegt – sofern Sie nicht grob fahrlässig waren.

2.3 Vereinbaren Sie mit Ihrer Putzhilfe einen Lohn.

Sinnvollerweise sollten Sie einen Nettolohn vereinbaren. Also den Betrag, den Sie Ihrer Putzhilfe in die Hand drücken. Jede andere Möglichkeit macht nur Arbeit (und kann sogar teurer sein).

¹⁰Die Sozialbeiträge steigen in der Gleitzone von 400 € bis 800 € schrittweise bis sie die normalen Sätze erreichen.

Überlegen Sie sich, ob einen Stundenlohn oder einen Monatslohn bezahlen wollen. Die (übliche) stundenweise Bezahlung hat viele Vorteile: Absagen sind eigentlich kein großes Problem, die Bezahlung ist einfach, es können mal mehr Stunden vereinbart werden. Es gibt aber auch Nachteile: Das Haushaltsscheckverfahren geht von einer regelmäßigen Beschäftigung mit einem gleich bleibenden Monatslohn aus. Stundenlohn bedeutet daher, dass Sie jeden Monat einen weiteren Haushaltsscheck einsenden oder faxen müssen. Außerdem sieht der Staat stundenweise Bezahlung, lockere Arbeitszeitvereinbarungen und unregelmäßigen Monatslohn nicht gern: Da könnten die Segnungen des Sozialstaates wie Urlaub und die Lohnfortzahlung bei Krankheit unterlaufen werden. Es ist daher schwer einen völlig legalen Arbeitsvertrag abzuschließen, in dem Stundenlohn vereinbart wird.

Sie können beim Haushaltsscheckverfahren wählen, ob Sie die Lohnsteuer pauschal (2%) oder über eine Lohnsteuerkarte abrechnen. Die Abrechnung über die Lohnsteuerkarte lohnt sich finanziell nur, wenn Ihre Putzhilfe *im gesamten Jahr* kaum weiteres Einkommen hat (z. B. weil sie Studentin ist). Die Abrechnung über die Lohnsteuerkarte ist außerdem deutlich arbeitsaufwändiger. Sie sollten diese Möglichkeit nur wählen, wenn Sie sich in (Lohn-)steuerfragen gut auskennen.

Wenn Ihre Putzhilfe regelmäßig mit dem Bus zu Ihnen kommt, können Sie ihr die Fahrtkosten steuer- und abgabenfrei erstatten. Das gilt aber nur für wirklich angefallene Fahrtkosten. Wenn Sie das ganz legal und ordentlich machen wollen, müssen Sie sich die Fahrkarten geben lassen.

2.4 Schließen Sie mit Ihrer Putzhilfe einen Arbeitsvertrag.

Im Arbeitsvertrag müssen Name und Anschrift der Vertragsparteien, Beginn des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsort, die Art der Tätigkeit, der Lohn mit Nebenleistungen, die Arbeitszeit und die Kündigungsfristen stehen. Einen Musterarbeitsvertrag finden Sie im Downloadcenter der Minijobzentrale (www.minijob-zentrale.de).

Wenn Sie einen Monatslohn vereinbart haben, sollten Sie Dinge wie den (bezahlten) Urlaub und Absagen wegen Krankheit (Attest oder nicht?) irgendwie regeln.

Wenn Sie die stundenweise Bezahlung bevorzugen, vereinbaren Sie, dass mit dem Stundenlohn der (gesetzliche) Urlaub mit abgegolten ist. Die Urlaubszeiten regeln sich normalerweise von selbst.

Nach geltendem Recht muss der Arbeitsvertrag schriftlich niedergelegt, von Ihnen unterschrieben und der Putzhilfe ausgehändigt werden. Das steht so im „Nachweisgesetz“ – ist es nicht wundervoll, was es alles so an Gesetzen gibt?

2.5 Melden Sie die Putzhilfe bei der Minijob-Zentrale an.

Besorgen Sie sich über die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft einen Vordruck des Haushaltsschecks. Füllen Sie ihn gemeinsam mit Ihrer Putzhilfe aus, unterschreiben Sie ihn beide und schicken Sie ihn zurück. Ich gehe davon aus, dass Ihre Putzhilfe kein Interesse daran hat, einen Teil ihres Lohnes in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Kreuzen Sie daher bei „Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit“ „Nein“ an.

Dann wird die Minijob-Zentrale Ihnen eine Betriebsnummer zuweisen. Die brauchen Sie für die weiteren Meldungen.

2.6 Melden Sie die Putzhilfe bei Ihrem kommunalen Unfallversicherungsverband an

Dies ist ab 1.1.2006 nicht mehr nötig. Die Minijob-Zentrale übernimmt den Beitragseinzug für Sie und leitet ihn an den Unfallversicherungsverband weiter. Der Beitrag ist nun lohnabhängig. Wenn Sie Ihrer Putzhilfe weniger als etwa 150 € im Monat zahlen, ist die neue Regelung billiger.

Neu
2006

Wenn Sie eine Putzhilfe ohne Haushaltsscheckverfahren beschäftigen, müssen Sie sich weiterhin selbst um die Anmeldung kümmern: Die für Sie zuständige Unfallkasse finden Sie z. B. über www.unfallkassen.de. Von dort erhalten Sie dann jedes Jahr eine Rechnung über z. Z. etwa 30 €. Die Beiträge werden immer jährlich erhoben – melden Sie daher keine Putzhilfe im Dezember an, warten Sie bis Januar. Die Unfallversicherung ist nicht personengebunden. Sie gilt weiter, auch wenn Sie die Putzhilfe wechseln.

3 Während des Arbeitsverhältnisses

3.1 Legen Sie ein Lohnkonto an

Notieren Sie regelmäßig, was Sie Ihrer Putzhilfe gezahlt haben.

3.2 Monatliche Lohnmeldungen

Wenn Sie einen Stundenlohn zahlen, müssen Sie jeden Monat eine Lohnmeldung abgeben. Füllen Sie einen Haushaltsscheck aus und senden oder faxen (02 01 / 3 84 97 97 97) Sie ihn an die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft.

Wenn Sie einen festen Monatslohn zahlen, brauchen Sie nach der ersten Anmeldung nichts mehr zu tun.

In beiden Fällen schickt die Bundesknappschaft alle halbe Jahre eine Abrechnung und bucht die fälligen Abgaben ab. Kontrollieren Sie die Abrechnung! Meine erste war fehlerhaft.

Die Pflicht zu Jahresmeldungen gibt es beim Haushaltsscheckverfahren nicht.

3.3 Jährliche Steuererklärung

Einen Teil der Kosten erhalten Sie „auf Antrag“ über die Steuer zurück. Sie müssen daher eine Lohnsteuer- oder Einkommensteuererklärung abgeben.

Geregelt ist die Erstattung in § 35 a des Einkommensteuergesetzes (EStG). Sie finden den Text dieses Paragraphen bei http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/estg/__35a.html

3.4 Wenn mal was passiert

Ihre Putzhilfe hat den Putzeimer über den Fernseher ausgekippt? Sie hat den Besen rumliegen lassen und Sie sind darüber gestolpert? Tut mir leid, da weiß ich auch nicht, was man da macht. Die Broschüre „Arbeitsplatz Haushalt“, die man früher beim BMA bekam, sagte dazu nichts. Sie sprach zwar über *Rechte und Pflichten*, gemeint waren aber Ihre Pflichten und die Rechte Ihrer Putzhilfe.

4 Die Kosten

Es gibt tatsächlich einen Tarifvertrag für Haushaltshilfen. Die dort genannten Stundensätze dürften aber wahrscheinlich auch einer Schwarzarbeitskraft nicht genügen. Realistisch sind Beträge von 6–9 € je Stunde (netto).

Zum Nettolohn kommen die Porto- bzw Faxkosten für das Versenden der Formulare und die Pauschalabgaben in Höhe von 5% Krankenversicherung¹¹, 5% Rentenversicherung, 1,6% Unfallversicherung¹², 2% Steuer¹³ und 0,1% „Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz für Krankheit und Kur (U1)“ – sofern Sie Ihre Putzhilfe mit dem Haushaltsscheck abrechnen können.

4.1 Was ist denn diese „Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz“?

Das habe ich zuerst auch nicht verstanden. Bei den alten geringfügigen Beschäftigungen gab es diese Umlage nicht. Die Broschüre des Bundesarbeitsmi-

¹¹Krankenversicherungsbeiträge entfallen bei nicht gesetzlich krankenversicherten Personen!

¹²ab den 1.1.2006

¹³Sofern Sie nicht die Abrechnung über Lohnsteuerkarte gewählt haben, s. Punkt 2.3

nister „Arbeitsplatz Haushalt“ z. B. erwähnt(e) die Umlage mit keinem Wort, genauso wenig wie die ersten Nachrichten und Broschüren über die neuen Minijob-Regelungen. Noch Mitte März 2003 stand davon auch nichts auf der Internetseite der „Minijob-Zentrale“. Ende März, als die ersten Formulare an Haushalte verschickt wurden, war die Umlage plötzlich da.

Eine Nachfrage bei der Minijob-Zentrale hat ergeben, dass diese Umlage eine Art Versicherung für Sie als Arbeitgeber darstellt:

Fällt Ihre Putzhilfe wegen einer Krankheit aus, hat sie einen Anspruch auf „Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall“ für die Dauer von bis zu 6 Wochen. Genauer geregelt ist dieser Anspruch im Entgeltfortzahlungsgesetz.

Damit Sie sich gleichwohl eine Putzhilfe leisten können – Sie könnten ja verarmen, wenn Sie den Lohn weiterzahlen müssten –, wird dieses Risiko durch die „Lohnausgleichskasse“ gegen Zahlung einer Umlage aufgefangen. Sie zahlen also pro Monat 0,1% vom Lohn Ihrer Putzhilfe an die Lohnausgleichskasse bei der Minijob-Zentrale und bekommen im Krankheitsfall 70% des Lohnes, den Sie weitergezahlt haben, von dort auf Antrag erstattet.

Die Umlage gibt es schon länger. Alle Arbeitgeber mit weniger als 30 Arbeitnehmern müssen sie bezahlen. Es scheint nur vorher niemand auf die Idee gekommen zu sein, sie auch bei Minijobs in Privathaushalten zu erheben.

Genauso leise wie diese Umlage bei den Minijobs auftauchte, wurde sie Anfang 2005 für die geringfügig Beschäftigten gesenkt: Noch Ende 2004 waren 1,3% fällig (1,2% U1 und 0,1% U2 (Mutterschutz)). Seit 1.1.2005 werden nur noch 0,1% abgezogen.

4.2 Beispielrechnungen

Angenommen Sie bezahlen Ihrer Putzhilfe 35 € pro Woche bar auf die Hand, was sind Ihre Jahreskosten (das Jahr zu 50 Wochen gerechnet)?

4.2.1 Haushalts-Minijob mit Krankenversicherungsbeitrag

	ab 1.1.2006		vor 1.4.2003
Zahlungen an die Putzhilfe:	$50 \times 35 \text{ €} =$	1 750,00 €	1 750,00 €
Unfallversicherung	1,6% von 1 750 € =	28,00 €	30,00 €
Rentenversicherung	5% von 1 750 € =	87,50 €	210,00 €
Krankenversicherung	5% von 1 750 € =	87,50 €	175,00 €
Steuer	2% von 1 750 € =	35,00 €	—,— €
Umlage Lohnfortzahlung	0,1% von 1 750 € =	1,75 €	—,— €
Zwischensumme		1 989,75 €	2 165,00 €
Steuererstattung	10% von 2 012,75 € =	-199,00 €	—,— €
Endbetrag		1 790,75 €	2 165,00 €

4.2.2 Haushalts-Minijob ohne Krankenversicherungsbeitrag

	ab 1.1.2006		vor 1.4.2003
Zahlungen an die Putzhilfe:	$50 \times 35 \text{ €} =$	1 750,00 €	1 750,00 €
Unfallversicherung	1,6% von 1 750 € =	28,00 €	30,00 €
Rentenversicherung	5% von 1 750 € =	87,50 €	210,00 €
Steuer	2% von 1 750 € =	35,00 €	—,— €
Umlage Lohnfortzahlung	0,1% von 1 750 € =	1,75 €	—,— €
Zwischensumme		1 902,25 €	1 990,00 €
Steuererstattung	10% von 1 925,25 € =	-190,00 €	—,— €
Endbetrag		1 712,25 €	1 990,00 €

4.2.3 kein Minijob / kein Haushaltsscheckverfahren

In diesem Fall hängt sehr viel vom Einzelfall ab: Steuer und Krankenversicherung können variieren und wenn das Gesamteinkommen Ihrer Putzhilfe in der Gleitzone von 400 €–800 € liegt, sind die Sozialbeiträge niedriger. Geht man von der pauschalen Lohnsteuer von 20%, einem Krankenversicherungsbeitrag von 13% und maximalen Sozialbeiträge aus,¹⁴ sieht die Beispielrechnung so aus:

¹⁴ Das ist mehr oder weniger der schlimmste Fall. Es könnte natürlich noch Kirchensteuer dazukommen ...

Netto-Zahlungen an die Putzhilfe:		50 × 35 € =	1 750,00 €
Rentenversicherung (Arbeitnehmeranteil)	9,75% vom Bruttolohn =		276,09 €
Krankenversicherung	6,5% vom Bruttolohn =		184,06 €
Pflegeversicherung	0.85% vom Bruttolohn =		24,07 €
Lohnsteuer (pauschal)	20% vom Bruttolohn =		566,34 €
Solidarbeitrag	5,5% der Lohnsteuer =		31,15 €
Zwischensumme = Bruttolohn ¹⁵			2 831,72 €
Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil)	9,75% vom Bruttolohn =		276,09 €
Krankenversicherung	6,5% vom Bruttolohn =		184,06 €
Pflegeversicherung	0.85% vom Bruttolohn =		24,07 €
Umlage Lohnfortzahlung	1.3% vom Bruttolohn =		36,81 €
Unfallversicherung			30,00 €
Zwischensumme			3 382,75 €
Steuererstattung (max. 12% der Aufwendungen)			-405,93 €
Endbetrag = Arbeitskosten			2 976,82 €

Lässt man die Steuererstattung außer Acht, geht in diesem Fall knapp 50% des Geldes, das Sie zahlen, an den Staat und die Sozialversicherungen. Von 100 €, die Sie auf den Tisch legen, kommen nur 51,73 € bei Ihrer Putzhilfe an. Auch mit der Steuererstattung, die nur Ihnen als „privater Arbeitgeber“ zugute kommt, sind es immer noch über 40%, die in staatliche Kanäle fließen. Sollten Sie das erschreckend finden: Bei „normalen“ Beschäftigungsverhältnisse ist zusätzlich noch Arbeitslosenversicherung fällig. Wundert es Sie noch, dass die Arbeitgeber über die Lohnnebenkosten klagen?

Das letzte Beispiel soll Ihnen deutlich machen, dass die Kosten für Ihre Putzhilfe explodieren können, wenn Sie nicht mehr über den Haushaltsscheck abrechnen dürfen. Daher hier mein letzter Rat: Empfehlen Sie Ihre Perle *nicht* weiter. Wenn Ihre Putzhilfe eine Hauptbeschäftigung hat, kann sie sich sowieso niemand außer Ihnen als Putzhilfe leisten. Und wenn sie keine Hauptbeschäftigung hat, kann jedes weitere Einkommen Ihrer Putzhilfe dazu führen, dass die vollen Sozialversicherungsbeiträge fällig werden – und dann können Sie sie sich nicht mehr leisten.

¹⁴Ich fände ja die Bezeichnung „Gehalt“ statt „Bruttolohn“ genauer, da die Summe nur etwa 80% des Betrages ist, die ein Arbeitgeber wirklich brutto zahlen muss.